

## Zusammenfassung

Radio und Fernsehen geschaffen.<sup>391</sup> Das Amt für Kommunikation wurde vor dem Hintergrund der Liberalisierung und Privatisierung im Telekommunikationsbereich eingerichtet. Die Zuständigkeiten im Radio- und Fernsbereich sind zweitrangig. In der Verordnung heisst es: «Im Rahmen des Vollzuges der Gesetzgebung in den Bereichen Radio und Fernsehen ist das Amt für Kommunikation zuständig für die Durchführung aller Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich der Kollegialregierung oder einer untergeordneten Amtsstelle wie insbesondere der Dienststelle für Post- und Fernmeldewesen vorbehalten sind.»<sup>392</sup> Die Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation beschränkt sich im Bereich des Radio und Fernsehens im Wesentlichen auf die Verwaltung knapper Ressourcen (Frequenzspektrum u. a.) und entsprechende internationale Vertretungen. Alle weiteren Aufgabenbeschreibungen in der Verordnung über das Amt für Kommunikation beziehen sich auf den Telekommunikationsbereich.

Das Amt für Kommunikation ist daher nicht für die Medien insgesamt oder für die publizistische Tätigkeit der Medien im Besonderen zuständig. Die Zuständigkeit beschränkt sich erstens auf die elektronischen Medien (Radio und Fernsehen), und dabei zweitens auf den technischen Bereich.

### 4.4 Zusammenfassung

Die liechtensteinische Rechtsentwicklung im Medienbereich und medienrelevanten Bereichen weist eine deutliche Tendenz in eine liberale Richtung auf. Während noch im 19. Jahrhundert die obrigkeitliche Kontrolle der schwach entwickelten Medien dominierte, wurde gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts der Ruf nach Freiheitsrechten laut. Die Verfassung von 1921 brachte diesbezüglich auch für die Medien einen Durchbruch, indem die Zensur weitgehend abgeschafft wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen noch flankiert und unterstützt von internationalen Verträgen, denen sich Liechtenstein anschloss. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Europäische Menschenrechtskonvention. Aber auch in

---

<sup>391</sup> Verordnung über das Amt für Kommunikation, LGBL 1999 Nr. 1.

<sup>392</sup> Art. 5 LGBL 1999 Nr. 1.